jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/1 7Ob561/93, 9Ob508/94, 1Ob2364/96w, 6Ob184/99y, 6Ob13/02h, 7Ob295/03p, 5Ob191/03d, 8O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1993

Norm

ABGB §758

Rechtssatz

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten bleibt in Ansehung der Ehewohnung inhaltlich gleich; sein bisheriges, gegen den Ehegatten zustehendes Benützungsrecht setzt sich als Anspruch gegen den Vermächtnisschuldner fort. Der durch die tatsächlichen Benützungsverhältnisse bestimmte Umfang des gesetzlichen Vorausvermächtnisses an der Ehewohnung kann nicht durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und dem mit diesem Vermächtnis Belasteten eingeschränkt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 561/93
  Entscheidungstext OGH 01.09.1993 7 Ob 561/93
  Veröff: SZ 66/102
- 9 Ob 508/94
  Entscheidungstext OGH 21.11.1994 9 Ob 508/94
  Veröff: SZ 67/206
- 1 Ob 2364/96w
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2364/96w
  nur: Der Anspruch des überlebenden Ehegatten bleibt in Ansehung der Ehewohnung inhaltlich gleich; sein bisheriges, gegen den Ehegatten zustehendes Benützungsrecht setzt sich als Anspruch gegen den Vermächtnisschuldner fort. (T1) Veröff: SZ 70/47
- 6 Ob 184/99y
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 184/99y
  nur T1; Beisatz: Das Recht, in der Wohnung weiter zu wohnen, ist ein gesetzliches Vorausvermächtnis mit Pflichtteilscharakter und unterliegt grundsätzlich den Regeln des Vermächtnisrechtes. (T2); Veröff: SZ 72/174
- 6 Ob 13/02h
  Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 13/02h
- 7 Ob 295/03p

Entscheidungstext OGH 14.01.2004 7 Ob 295/03p
nur T1; Veröff: SZ 2004/5

- 5 Ob 191/03d
  Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 191/03d
  Auch; nur T1
- 8 Ob 17/07v
  Entscheidungstext OGH 21.05.2007 8 Ob 17/07v
  nur: Der Anspruch des überlebenden Ehegatten bleibt in Ansehung der Ehewohnung inhaltlich gleich. (T3); Beisatz: Es können daher auch nicht neue Rechtspositionen gegenüber Dritten, die auch dem verstorbenen Ehegatten nicht zugekommen sind, begründet werden. (T4)
- 5 Ob 125/09g
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 125/09g
  Vgl; Beisatz: Der Umfang der Ehewohnung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. (T5)
- 5 Ob 209/10m
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 209/10m
  Vgl
- 1 Ob 200/14i
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 1 Ob 200/14i
  Auch
- 10 Ob 55/17m
  Entscheidungstext OGH 14.11.2017 10 Ob 55/17m
  Auch
- 5 Ob 144/18i
  Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 144/18i
  Vgl
- 2 Ob 102/18s
  Entscheidungstext OGH 29.11.2018 2 Ob 102/18s
  Vgl auch; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012824

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at